

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. I. —

(Nr. 3341.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1850., betreffend die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen nach dem für die Staatsstraßen geltenden Chausseegeld-Tarife.

Auf Ihren Bericht vom 28. Oktober d. J. will Ich die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den ausgebauten Provinzialstraßen des Herzogthums Westphalen, auf welchen dieselbe nicht schon eingeführt ist, genehmigen und gestatten, daß hierbei der für die Staats-Chausseen geltende jedesmalige Chausseegeld-Tarif, nebst den dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen, Befreiungen und polizeilichen Strafbestimmungen, in Anwendung gebracht werde. Bei der Einrichtung und Verwaltung der Hebungen sind diejenigen Vorschriften, welche für die Verwaltung der Wegegeld-Einnahme von den Staatsstraßen bestehen, zu befolgen; namentlich ist die Abgabe nur für Strecken anzuordnen, welche entweder für sich oder im Zusammenhange mit andern, bereits chausfirten Straßen wenigstens Eine Meile lang ausgebaut sind. Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen ist ermächtigt, für jede Provinzialstraße den Zeitpunkt, von welchem ab die Hebung eintreten soll, zu bestimmen und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnberg zu veröffentlichen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 16. November 1850.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.